

**Antwort des Senats  
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU  
vom 16.08.2016**

**„Kostenübernahme des Bundes für Flüchtlinge aus dem Asylpaket I“**

Die Fraktion der CDU hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Am 24.9.2015 vereinbarte die Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder das sogenannte Asylpaket I. Im Rahmen dieser Vereinbarung erklärte sich der Bund bereit die ermittelten durchschnittlichen Kosten pro Asylbewerber, die im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetz anfallen, in Höhe von 670 Euro monatlich an die Länder zu erstatten und zwar von der Registrierung bis zur Erteilung eines Asylbescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Für das Jahr 2016 wurden Abschlagszahlungen von insgesamt 2,68 Mrd. Euro vereinbart, die von 800.000 ankommenden Flüchtlingen im Jahr 2016 ausgingen. Da nach der Schließung der Balkan-Route bis zum 31.5.2016 lediglich 205.000 Menschen nach Deutschland gekommen sind, ist davon auszugehen, dass diese Zahl nach unten korrigiert werden muss.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Flüchtlinge sind seit dem 1.1.2015 aus welchen Herkunftsländern nach Bremen gekommen sind? (bitte aufgeschlüsselt nach Quartalen und Herkunftsländern) Wie viele dieser Flüchtlinge leben derzeit mit welchem Aufenthaltsstatus in Bremen und Bremerhaven (bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern, Status und Stadtgemeinden)? Wie viele sind in ihre Heimat zurückgekehrt? Wie viele haben Bremen und Bremerhaven mit unbekanntem Ziel verlassen? Wie viele sind derzeit vollziehbar ausreisepflichtig?
2. Wie viele registrierte Flüchtlinge mit noch nicht beschiedenen Asylverfahren hielten sich zum Stichtag 1.1.2016 in Bremen und Bremerhaven auf?
3. Wie viele Flüchtlinge wurden im ersten Halbjahr (Stichtag 30.6.2016) in Bremen und Bremerhaven registriert? Wie viele von ihnen stellten im ersten Halbjahr 2016 einen Asylantrag?
4. Wie lange warten Flüchtlinge in Bremen und Bremerhaven aktuell durchschnittlich auf ihre Registrierung in Easy, die Stellung eines Asylantrages und die Bearbeitung eines Asylantrages? Welche Unterschiede bestehen nach Herkunftsländern?
5. Wie viele registrierte Flüchtlinge mit noch nicht beschiedenen Asylverfahren hielten sich zum Stichtag 30.6.2016 in Bremen und Bremerhaven auf?
6. Wie viele Asylanträge von Flüchtlingen aus welchen Herkunftsländern wurden im ersten Halbjahr 2016 (Stichtag 30.6.2016) positiv bzw. negativ beschieden?
7. Wie viele Menschen mit 2016 abgelehnten Asylanträgen wurden im ersten Halbjahr 2016 in ihre Heimat zurückgeführt, reisten freiwillig aus, oder verließen Bremen und Bremerhaven mit unbekanntem Ziel?
8. In welche Höhe hat das Land Bremen bisher zu welchem Zeitpunkt Pauschalleistungen des Bundes für den Lebensunterhalt der Flüchtlinge aus dem Asylpaket I erhalten? Welche weiteren Abschlagszahlungen sind zu welchen Zeitpunkten im Jahr 2016 geplant? In welcher Höhe wurden diese Leistungen bisher zu welchem Zeitpunkt an die Stadtgemeinde Bremerhaven weiterverteilt?

9. Welche Schätzungen von ankommenden Flüchtlingen liegen den bisherigen Abschlagszahlungen zu Grunde? Sind diese im Laufe des Jahres 2016 angepasst worden?

10. Zu welchem Zeitpunkt wird der Senat die Spitzabrechnung mit dem Bund durchführen? Welche Vorkehrungen hat er dafür getroffen? Wie viele Flüchtlinge erfüllen aktuelle die Voraussetzungen für die Kostenübernahme durch den Bund? Für wie viele Flüchtlinge wird Bremen voraussichtlich die Kosten selbst übernehmen müssen? Welche Fristen sind bei der Spitzabrechnung einzuhalten? In welcher Höhe wird der Senat voraussichtlich Rückzahlungen der Pauschalbeträge an den Bund leisten müssen?

11. Mit der Kostenübernahme für wie viele Personen im Asylverfahren in welcher Gesamtsumme durch den Bund rechnet der Senat für 2016? Welche Lebensunterhaltskosten nach Asylbewerberleistungsgesetz für wie viele Personen mit abgelehnten Asylanträgen wird der Senat Ende 2016 voraussichtlich selbst übernehmen müssen?“

### 1.1 Wie viele Flüchtlinge sind seit dem 1.1.2015 aus welchen Herkunftsländern nach Bremen gekommen sind? (bitte aufgeschlüsselt nach Quartalen und Herkunftsländern)

Die Anzahl der Bremen seit 2015 zugewiesenen Asylersantragsteller/innen sowie die jeweilige monatliche Zugangszahl ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ges.
2015	334	327	301	306	350	595	709	973	1580	1661	1937	1201	10.274
2016	858	721	195	182	124	175	179	216					2.650

Quelle: EASY-Programm des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Asylbewerber werden im Verhältnis 80 zu 20 v.H. unter den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven verteilt.

Das EASY-Programm ermöglicht eine monatliche Auswertung nach Herkunftsländern (HKL) und Zugangszeiträumen nur manuell. Dies ist aufgrund der kurzen Fristsetzung nicht leistbar. Die Aufteilung nach Herkunftsländern für das Land Bremen stellt sich für 2015 wie folgt dar:

<b>2015</b>	
<b>Herkunftsland</b>	<b>Personen</b>
Syrien	5.918
Afghanistan	1.413
Albanien	666
Iran	402
Serbien	350
Kosovo	289
Eritrea	250
Ägypten	245
Mazedonien	217
Russische Föderation	208
Somalia	117
sonstige	199
gesamt :	10.274

Quelle: EASY-Programm des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Die Aufteilung nach Herkunftsländern für das Land Bremen stellt sich für den Zeitraum 01.01.2016 - 31.08.2016 wie folgt dar:

<b>01.01. - 31.08.2016</b>	
<b>Herkunftsland</b>	<b>Personen</b>
Syrien	1.128
Afghanistan	587
Iran	193
Russische Föderation	178
Somalia	95
Ägypten	92

Eritrea	62
Mazedonien	56
Albanien	53
Serbien	47
Kosovo	19
sonstige	140
gesamt :	2.650

Quelle: EASY-Programm des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

### **1.2 Wie viele dieser Flüchtlinge leben derzeit mit welchem Aufenthaltsstatus in Bremen und Bremerhaven (bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern, Status und Stadtgemeinden)?**

Die Auswertung des Ausländerzentralregisters durch das BAMF zu den Flüchtlingen im Einreisezeitraum von 01.01.2015 bis 30.06.2016 für die Freie Hansestadt Bremen nach Herkunftsländern, Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sowie einer Aufenthaltsgestattung zum Stichtag 30.06.2016 ist in folgenden Tabellen dargestellt. Die erste Tabelle umfasst den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015, die zweite Tabelle den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 30.06.2016. Bei den unter der Außenstelle des BAMF Bremen und der ZAST aufgeführten Personen ist noch keine Zuordnung zu den Stadtgemeinden erfolgt.

**Tabelle: Aufhältige mit einem Aufenthaltsrecht nach völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, Aufenthaltsgestattung nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht mit Einreisezeitraum 01.01.2015 - 31.12.2105  
hier: Bremen**

Staatsangehörigkeit/ Aufenthaltsrecht	Aussenstelle des BAMF in Bremen				STV Bremen				STV Bremerhaven				ZAST Bremen		Gesamt
	m	w	u*	Sum- me	m	w	u*	Sum- me	m	w	u	Sum- me	m	Sum- me	
<b>Afghanistan</b>	<b>241</b>	<b>104</b>	<b>3</b>	<b>348</b>	<b>322</b>	<b>147</b>		<b>469</b>	<b>37</b>	<b>33</b>		<b>70</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>895</b>
Aufenthaltsge- stattung	241	104	3	348	306	141		447	36	33		69	8	8	872
nach § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI)					6	4		10	1			1			11
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt					9	2		11							11
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)					1			1							1
<b>Ägypten</b>	<b>20</b>	<b>3</b>		<b>23</b>	<b>42</b>	<b>10</b>		<b>52</b>	<b>9</b>	<b>2</b>		<b>11</b>			<b>86</b>
Aufenthaltsge- stattung	20	3		23	40	8		48	8	2		10			81
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt					2	2		4	1			1			5
<b>Albanien</b>	<b>3</b>			<b>3</b>	<b>93</b>	<b>73</b>		<b>166</b>	<b>29</b>	<b>24</b>		<b>53</b>			<b>222</b>
Aufenthaltsge- stattung	3			3	92	71		163	29	24		53			219
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungs- hindernisse)					1	1		2							2
nach § 25 Abs. 4 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)								1							1
<b>Algerien</b>		<b>1</b>		<b>1</b>					<b>1</b>			<b>1</b>			<b>2</b>
Aufenthaltsge- stattung		1		1					1			1			2
<b>Armenien</b>		<b>2</b>		<b>2</b>	<b>3</b>	<b>5</b>		<b>8</b>							<b>10</b>
Aufenthaltsge- stattung		2		2	3	5		8							10
<b>Äthiopien</b>		<b>1</b>		<b>1</b>		<b>1</b>		<b>1</b>							<b>2</b>
Aufenthaltsge- stattung		1		1											1
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt						1		1							1
<b>Bulgarien</b>						<b>1</b>		<b>1</b>							<b>1</b>
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)						1		1							1
<b>Eritrea</b>	<b>21</b>	<b>5</b>		<b>26</b>	<b>79</b>	<b>36</b>		<b>115</b>	<b>15</b>	<b>4</b>		<b>19</b>			<b>160</b>
Aufenthaltsge- stattung	21	5		26	50	21		71	8			8			105
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt					29	15		44	7	4		11			55







nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)					1			1							1
<b>Syrien, Arabische Republik</b>	<b>184</b>	<b>142</b>		<b>326</b>	<b>2.472</b>	<b>918</b>	<b>6</b>	<b>3.396</b>	<b>846</b>	<b>428</b>	<b>3</b>	<b>1.277</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>5.001</b>
Aufenthaltsge- stattung	184	142		326	482	211	3	696	200	160	1	361	2	2	1.385
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)					20	33		53	3	1		4			57
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)					27	24		51	3	8		11			62
nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asyl) anerkannt					1	1		2	3	2		5			7
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt					1.886	618	2	2.506	623	247	2	872			3.378
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt					54	31	1	86	14	9		23			109
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungs- hindernisse)					1			1							1
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)					1			1		1		1			2
<b>Tadschikistan</b>					<b>1</b>	<b>1</b>		<b>2</b>		<b>1</b>		<b>1</b>			<b>3</b>
Aufenthaltsge- stattung					1	1		2		1		1			3
<b>Tunesien</b>									<b>1</b>	<b>2</b>		<b>3</b>			<b>3</b>
Aufenthaltsge- stattung									1	2		3			3
<b>Türkei</b>	<b>2</b>			<b>2</b>	<b>13</b>	<b>11</b>		<b>24</b>		<b>1</b>		<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>28</b>
Aufenthaltsge- stattung	2			2	8	5		13					1	1	16
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)					2	1		3							3
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)					3	4		7		1		1			8
nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsge- währung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Geschwister)															1
<b>Ukraine</b>	<b>1</b>	<b>1</b>		<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1</b>		<b>2</b>							<b>4</b>
Aufenthaltsge- stattung	1	1		2											2
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)					1			1							1
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt						1		1							1
<b>Ungeklärt</b>	<b>2</b>			<b>2</b>	<b>14</b>	<b>9</b>		<b>23</b>	<b>9</b>	<b>4</b>		<b>13</b>			<b>38</b>

Aufenthaltsge- stattung	2			2	1	2		3	1	2		3			8
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt					12	5		17	8	2		10			27
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte)					1			1							1
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)						2		2							2
<b>Weißrußland</b>		3		3	1			1							4
Aufenthaltsge- stattung		3		3											3
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)					1			1							1
<b>Gesamt</b>	<b>607</b>	<b>324</b>	<b>3</b>	<b>934</b>	<b>3,5</b>	<b>1.489</b>	<b>6</b>	<b>5.013</b>	<b>1.018</b>	<b>559</b>	<b>3</b>	<b>1.580</b>	<b>14</b>	<b>14</b>	<b>7.541</b>

Quelle: Ausländerzentralregister zum Stichtag 30.06.2016

\*u= unbekannt

**Tabelle: Aufhältige mit einem Aufenthaltsrecht nach völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, Aufenthaltsgestattung nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht mit Einreisezeitraum 01.01.2016 - 30.06.2016  
hier: Bremen**

Staatsangehörigkeit/ Aufenthaltsrecht	Aussenstelle des BAMF in Bremen				STV Bremen				STV Bremerhaven			ZAST Bremen			Gesamt
	m	w	u*	Sum- me	m	w	u*	Sum- me	m	w	Sum- me	m	w	Sum- me	
<b>Afghanistan</b>	65	30		95	16	7	1	24	3	1	4	11	2	13	136
Aufenthaltsge- stattung	65	30		95	16	6	1	23	1		1	11	2	13	132
nach § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI)						1		1	2	1	3				4
<b>Ägypten</b>	10			10	3			3				9	6	15	28
Aufenthaltsge- stattung	10			10	3			3				9	6	15	28
<b>Albanien</b>					11	5		16	1		1	7	2	9	26
Aufenthaltsge- stattung					11	5		16	1		1	7	2	9	26
<b>Algerien</b>	1			1					1		1				2
Aufenthaltsge- stattung	1			1					1		1				2
<b>Armenien</b>	1			1											1
Aufenthaltsge- stattung	1			1											1
<b>Bosnien und Herzegowina</b>										1	1				1
Aufenthaltsge- stattung										1	1				1
<b>Eritrea</b>	11	5		16	3	1		4				8	4	12	32
Aufenthaltsge- stattung	11	5		16	3			3				8	4	12	31



Aufenthaltsge- stattung	15	16	1	32	4	2		6	5	4	9	24	19	43	90
<b>Serbien</b>	<b>1</b>			<b>1</b>	<b>8</b>	<b>13</b>		<b>21</b>							<b>22</b>
Aufenthaltsge- stattung	1			1	8	12		20							21
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungs- hindernisse)						1		1							1
<b>Somalia</b>	<b>5</b>	<b>6</b>		<b>11</b>								<b>4</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>16</b>
Aufenthaltsge- stattung	5	6		11								4	1	5	16
<b>Sri Lanka</b>													<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
Aufenthaltsge- stattung													1	1	1
<b>Syrien, Arabische Republik</b>	<b>81</b>	<b>63</b>		<b>144</b>	<b>83</b>	<b>61</b>		<b>144</b>	<b>20</b>	<b>12</b>	<b>32</b>	<b>12</b>	<b>14</b>	<b>26</b>	<b>346</b>
Aufenthaltsge- stattung	81	63		144	50	27		77	13	10	23	12	14	26	270
nach § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI)					1	1		2							2
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)					17	15		32							32
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)					1	1		2							2
nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asyl) anerkannt						1		1							1
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt					13	13		26	7	2	9				35
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt					1	3		4							4
<b>Tadschikistan</b>				<b>1</b>	<b>1</b>			<b>2</b>							<b>2</b>
Aufenthaltsge- stattung				1	1			2							2
<b>Togo</b>													<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
Aufenthaltsge- stattung													1	1	1
<b>Tunesien</b>		<b>1</b>		<b>1</b>									<b>1</b>	<b>1</b>	<b>2</b>
Aufenthaltsge- stattung		1		1									1	1	2
<b>Türkei</b>		<b>1</b>		<b>1</b>	<b>2</b>			<b>2</b>							<b>3</b>
Aufenthaltsgestatu- ng		1		1	1			1							2
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)					1			1							1
<b>Ungeklärt</b>				<b>1</b>				<b>1</b>				<b>2</b>	<b>3</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
Aufenthaltsge- stattung												2	3	5	5
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)					1			1							1
<b>Gesamt</b>	<b>218</b>	<b>138</b>	<b>1</b>	<b>357</b>	<b>160</b>	<b>112</b>	<b>1</b>	<b>273</b>	<b>33</b>	<b>18</b>	<b>51</b>	<b>99</b>	<b>68</b>	<b>167</b>	<b>848</b>

Quelle: Ausländerzentralregister zum Stichtag 30.06.2016

\*u= unbekannt

### **1.3 Wie viele sind in ihre Heimat zurückgekehrt? Wie viele haben Bremen und Bremerhaven mit unbekanntem Ziel verlassen? Wie viele sind derzeit vollziehbar ausreisepflichtig?**

Die Ausländerbehörde Bremen führt seit dem 01.11.2014 eine Statistik zu den den Ausländerbehörden der Freien Hansestadt Bremen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als bestandskräftig bzw. als vollziehbar gemeldeten negativ abgeschlossenen Asylverfahren. Die Ausländerbehörde Bremerhaven führt diese Statistik seit dem 11.08.2015. Bis zum 31.07.2016 sind 1.039 negativ abgeschlossene Asylverfahren bei den Ausländerbehörden eingegangen, 797 in Bremen und 242 in Bremerhaven. 716 konnten von den Ausländerbehörden bisher abschließend bearbeitet werden, 518 in Bremen und 198 in Bremerhaven. 323 Verfahren (279 in Bremen und 44 in Bremerhaven) befanden sich zum 31.07.2016 noch in Bearbeitung, insbesondere war die Frist zur freiwilligen Ausreise noch nicht abgelaufen. Bei 716 abgeschlossenen Verfahren erfolgten 375 freiwillige Ausreisen, davon 322 aus Bremen und 53 aus Bremerhaven. 64 Personen wurden abgeschoben, davon eine aus Bremen und 63 aus Bremerhaven. Drei Personen sind innerhalb Deutschlands verzogen, davon zwei aus Bremen und eine aus Bremerhaven. 274 vollziehbar Ausreisepflichtige werden geduldet, 193 in Bremen und 81 in Bremerhaven.

Geschlechtsdifferenzierte Daten liegen nicht vor.

Die freiwilligen Ausreisen erfolgen ganz überwiegend mit Nachweis der Ausreise aus dem Schengen-Raum. Auch soweit kein Rücklauf der Grenzübertrittbescheinigung erfolgt, ist gleichwohl hinreichend sicher davon auszugehen, dass Personen, für die kein Aufenthalt und auch kein Bezug öffentlicher Leistungen in Deutschland mehr feststellbar ist, Deutschland tatsächlich verlassen haben. Soweit diese Personen in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat aufgegriffen würden, würde die Ausländerbehörde Bremen als zuständige Behörde benachrichtigt werden. Dies ist bislang nicht erfolgt.

### **2. Wie viele registrierte Flüchtlinge mit noch nicht beschiedenen Asylverfahren hielten sich zum Stichtag 1.1.2016 in Bremen und Bremerhaven auf?**

Zum Stichtag 31.12.2015 waren beim BAMF-Außenstelle Bremen 3.342 Asylverfahren anhängig. Dabei handelte es sich um 3.126 Erstanträge und 216 Folgeanträge. Im Jahr 2015 sind dort 4.888 Asylanträge gestellt worden. Aus der vom BAMF zur Verfügung gestellten Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik geht nicht hervor, seit wann die Asylverfahren anhängig sind, so dass hier auch Asylsuchende erfasst sind, die vor dem 01.01.2015 eingereist sind.

### **3. Wie viele Flüchtlinge wurden im ersten Halbjahr (Stichtag 30.6.2016) in Bremen und Bremerhaven registriert? Wie viele von ihnen stellten im ersten Halbjahr 2016 einen Asylantrag?**

Wie aus der Tabelle zu Frage 1.1 zu entnehmen ist, erfolgten bis zum 30.06.2016 im Easy-Verfahren in der Zentralen Erstaufnahmestelle des Landes Bremen (ZAST) 2.255 Registrierungen.

Die Anzahl der gestellten Asylanträge im Zeitraum 01.01.2016 bis 30.06.2016 ist mit 6.366 höher als die Anzahl der Registrierten, da das BAMF erst infolge der Personalaufstockung in der Lage war, einer Vielzahl von Asylsuchenden, die bereits im Jahr 2015 eingereist waren, einen Termin zur Antragstellung zu ermöglichen. Derzeit können Asylsuchende zwei bis drei Werktage nach der Registrierung einen Asylantrag stellen.

**4. Wie lange warten Flüchtlinge in Bremen und Bremerhaven aktuell durchschnittlich auf ihre Registrierung in Easy, die Stellung eines Asylantrages und die Bearbeitung eines Asylantrages? Welche Unterschiede bestehen nach Herkunftsländern?**

Derzeit werden alle Flüchtlinge im Land Bremen am Tag der Ankunft oder bei Eintreffen in der Nacht, an Feiertagen und Wochenenden am nächsten Werktag registriert.

Aus dem Länderbericht des BAMF für Bremen vom 21.07.2016 geht hervor, dass zum Stand 30.06.2016 durchschnittlich 6 Monate bis zur Antragsstellung vergangen sind. Die Verfahrensdauer betrug für Entscheidungen im Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.07.2016 durchschnittlich 5,6 Monate.

Die Bearbeitungszeit der Asylanträge ist je nach Herkunftsland sehr unterschiedlich. Dies hängt u.a. von der Priorisierung beim Bundesamt ab. Asylanträge syrischer, irakischer und eritreischer Staatsangehöriger werden schnell entschieden. Während die Bearbeitungszeit von Asylanträgen pakistanischer Staatsangehöriger derzeit über drei Jahre beträgt. Die detaillierte Auswertung des BAMF von Entscheidungen, die im Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.07.2016 getroffen worden sind, ist folgender Tabelle zu entnehmen. Zum besseren Verständnis ist eine Spalte der zum 31.07.2016 noch anhängigen Verfahren in Bremen angefügt.

Das BAMF weist vorsorglich darauf hin, dass von diesen Daten keine Rückschlüsse auf das Ergebnis der sog. Spitzabrechnung möglich sind, da einerseits in unten stehender Berechnung auch Entscheidungen mit einem Antragsdatum vor dem 01.01.2016 eingehen und andererseits die noch nicht abgeschlossenen Verfahren nicht beinhaltet sind.

Durchschnittl. Bearbeitungsdauer Erst- und Folgeanträge	Freie Hansestadt Bremen	
	in Monaten	noch anhängige Verfahren
Zeitraum 01.01.2016 - 31.07.2016	<b>5,6</b>	
davon		
Pakistan	36,6	13
Gambia	34,4	7
Nigeria	27,4	15
Bosnien und Herzegowina	25,4	4
Türkei	25,4	71
Russische Föderation	23,2	341
Ghana	22,1	5
Georgien	21,7	1
Guinea	20,9	13
Montenegro	19,8	8
Somalia	19	161
Algerien	18,4	6
Ägypten	17	171
Serbien	15,5	161
sonst. afrik. Staatsangeh.	15,1	

Iran, Islamische Republik	14,9	490
Mazedonien	14,4	127
Kosovo	14,3	67
Afghanistan	12,7	1.695
Libanon	12,2	34
Albanien	10,7	79
Ukraine	5,8	3
Eritrea	5,8	157
Irak	4,9	107
Staatenlos	2,2	22
Ungeklärt	2,2	28
Syrien, Arabische Republik	1,8	1572
Saudi Arabien	1,5	0
Marokko	0,8	11
Jordanien	0,7	0
Äthiopien	0,6	2
Tunesien	0,6	3

Quelle: BAMF, Stand: 31.07.2016

#### 5. Wie viele registrierte Flüchtlinge mit noch nicht beschiedenen Asylverfahren hielten sich zum Stichtag 30.6.2016 in Bremen und Bremerhaven auf?

Zum 30.06.2016 waren bei der BAMF Außenstelle Bremen 5.075 Verfahren anhängig, davon 135 Folgeanträge. In der Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des BAMF sind die anhängigen Verfahren für die Freie Hansestadt Bremen insgesamt und ohne Unterscheidung nach Geschlecht dargestellt.

#### 6. Wie viele Asylanträge von Flüchtlingen aus welchen Herkunftsländern wurden im ersten Halbjahr 2016 (Stichtag 30.6.2016) positiv bzw. negativ beschieden?

Ausgewertet wurden anhand der Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des BAMF die TOP 3 Länder mit den höchsten Antragszahlen sowie zusammengefasst die Westbalkanländer für den Zeitraum 01.01.2016 bis 30.06.2016. Diese Statistik unterscheidet nicht nach Geschlecht. Bei den sonstigen Verfahrenserledigungen handelt es sich um formelle Entscheidungen im Dublin-Verfahren, Rücknahmen und Einstellungen des Verfahrens.

Herkunftsländer	Asylanträge	Entscheidungen	Positive Entscheidungen	Ablehnungen	Sonstige Verfahrenserledigungen
Syrien	3.917	3.221	3.215	0	6
Afghanistan	1.109	40	32	4	4
Iran	347	41	39	0	2
Westbalkan	408	1.260	8	1.106	146
Sonstige	585	325	253	32	40
<b>Gesamt</b>	<b>6.366</b>	<b>4.887</b>	<b>3.547</b>	<b>1.142</b>	<b>198</b>

**7. Wie viele Menschen mit 2016 abgelehnten Asylanträgen wurden im ersten Halbjahr 2016 in ihre Heimat zurückgeführt, reisten freiwillig aus, oder verließen Bremen und Bremerhaven mit unbekanntem Ziel?**

Im ersten Halbjahr 2016 sind 159 abgelehnte Asylbewerber (Bremen: 125, Bremerhaven: 34) freiwillig ausgereist. In dieser Zeit erfolgten 11 Abschiebungen (alle in Bremerhaven) abgelehnter Asylbewerber und 1 Wegzug aus Bremerhaven innerhalb Deutschlands. Erfasst sind die den Ausländerbehörden der Freien Hansestadt Bremen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als bestandskräftig bzw. als vollziehbar gemeldeten negativ abgeschlossenen Asylverfahren.

**8. In welche Höhe hat das Land Bremen bisher zu welchem Zeitpunkt Pauschalleistungen des Bundes für den Lebensunterhalt der Flüchtlinge aus dem Asylpaket I erhalten? Welche weiteren Abschlagzahlungen sind zu welchen Zeitpunkten im Jahr 2016 geplant? In welcher Höhe wurden diese Leistungen bisher zu welchem Zeitpunkt an die Stadtgemeinde Bremerhaven weiterverteilt?**

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 24.09.2015 einen gemeinsamen Beschluss zur Asyl- und Flüchtlingspolitik gefasst (Asylpaket I), aus dem das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz resultierte. Der Bund beteiligt sich gemäß Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz ab 2016 strukturell an den Ausgaben für Flüchtlinge. Dabei entfallen auf die Ländergesamtheit ab 2016 für folgende Positionen Entlastungseffekte über die Umsatzsteuer:

<b>Bundesentlastungen in Mio. €</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Abschlag 2016 für Asylbewerber*	2.680	*		
davon für das Land Bremen	28,09	*		
Abschlag 2016 für abgelehnte Asylbewerber*	268	*		
davon für das Land Bremen	2,81	*		
Unbegleitete Minderjährige**	350	350	350	350
davon für das Land Bremen	3,67	3,67	3,67	3,67
Verbesserung der Kinderbetreuung**	339	774	870	
davon für das Land Bremen	3,55	8,11	9,12	
<b>Gesamtsumme der Entlastungen</b>	<b>3.637</b>	<b>1.124</b>	<b>1.220</b>	<b>350</b>
<b>davon für das Land Bremen</b>	<b>38,12</b>	<b>11,78</b>	<b>12,79</b>	<b>3,67</b>

\*Hier erfolgt Ende 2016 eine personenscharfe Spitzabrechnung für 2016, die bei der für 2017 festzulegenden Abschlagszahlung berücksichtigt wird. Für den Haushalt 2017 wurde unterstellt, dass die Gesamtsumme der Bundesentlastung aus 2016 in Höhe von rd. 38 Mio. € fortgeschrieben werden kann.

\*\* Festbetrag; keine Spitzabrechnung vorgesehen

Für den Haushalt 2017 wurde vorläufig unterstellt, dass die Gesamtsumme der Bundesentlastung aus 2016 in Höhe von rd. 38 Mio. € fortgeschrieben werden kann.

Die Bundesentlastung für Flüchtlinge wird über eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer sichergestellt. Da die Umsatzsteuerverteilung unter den Ländern ein Bestandteil des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ist, erfolgt die Abrechnung über die entsprechenden Mechanismen. Im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs werden die Auswirkungen dieser Erhöhung nicht isoliert ausgewiesen. Eine abschließende Feststellung der Höhe über eine Modellrechnung kann erst erfolgen, wenn die Spitzabrechnung erfolgt und der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern für das Jahr 2016 endabgerechnet ist.

Bremerhaven erhält – wie auch die Stadtgemeinde Bremen - über den Kommunalen Finanzausgleich (KFA) automatisch einen Anteil als nicht-isolierbare Summe aus den sogenannten Schlüsselzuweisungen. Der Senat prognostiziert diese Summe auf 1,254 Mio. €. Über den monatlichen Abschlag für den KFA ist rechnerisch bisher jeden Monat von 2016 der entsprechende Anteil dieser Mittel dem Bremerhavener Haushalt zugegangen. Auch hier ergibt sich die tatsächliche Höhe erst nach der Jahresabrechnung.

#### **9. Welche Schätzungen von ankommenden Flüchtlingen liegen den bisherigen Abschlagszahlungen zu Grunde? Sind diese im Laufe des Jahres 2016 angepasst worden?**

Den Abschlagsbeträgen für Asylbewerber und abgelehnte Asylbewerber (670 €-Pauschale) liegen folgende Annahmen gemäß der Gesetzesbegründung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz zugrunde, die unterjährig nicht angepasst worden sind:

*„Der Bund trägt ab dem 1. Januar 2016 einen Teil der Kosten für den Zeitraum von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das BAMF. Das geschieht, indem der ermittelte durchschnittliche Aufwand pro Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von 670 Euro monatlich an die Länder erstattet wird. (Einbezogen sind alle Fälle, die am 1. Januar 2016 im Verfahren sind und im Laufe des Jahres ins Verfahren kommen für die jeweilige Dauer). Für das Jahr 2016 erhalten die Länder eine Abschlagszahlung. Es werden für die Berechnung der Abschlagszahlung durchschnittlich **800.000 Asylbewerber im Verfahren des BAMF** unterstellt und eine Verfahrensdauer von fünf Monaten angenommen. **Dies ergibt einen Betrag von 2,68 Mrd. Euro.** Ende 2016 erfolgt eine **personenscharfe Spitzabrechnung für 2016, die bei der für 2017 festzulegenden Abschlagszahlung berücksichtigt wird.**“*

*„Darüber hinaus werden den Ländern für diejenigen Antragsteller, die nicht als politisch Verfolgte und Kriegsflüchtlinge anerkannt wurden, **für pauschal einen Monat ebenfalls 670 Euro erstattet.** Für die Abschlagszahlung wird unterstellt, dass **die Hälfte der Antragsteller anerkannt wird.** Hieraus ergibt sich eine **Abschlagszahlung von 268 Mio. Euro.** Auch dieser Betrag wird Ende 2016 - anhand der Zahl der nicht-erkannten Bewerber - spitzabgerechnet.“*

Der sich daraus ergebende Betrag fließt den Ländern über die Umsatzsteuer zu und wird unterjährig nicht angepasst. Nach derzeitigem Stand soll jedoch im letzten Quartal 2016 eine (vorgezogene) Spitzabrechnung stattfinden.

**10. Zu welchem Zeitpunkt wird der Senat die Spitzabrechnung mit dem Bund durchführen? Welche Vorkehrungen hat er dafür getroffen? Wie viele Flüchtlinge erfüllen aktuell die Voraussetzungen für die Kostenübernahme durch den Bund? Für wie viele Flüchtlinge wird Bremen voraussichtlich die Kosten selbst übernehmen müssen? Welche Fristen sind bei der Spitzabrechnung einzuhalten? In welcher Höhe wird der Senat voraussichtlich Rückzahlungen der Pauschalbeträge an den Bund leisten müssen?**

Derzeit ist seitens des Bundes vorgesehen, eine (vorgezogene) Spitzabrechnung der Abschlagsbeträge mit Daten per 31.08.2016 durchzuführen. Für die Monate September bis Dezember 2016 erfolgt ebenso eine neue Abschlagszahlung wie für das Jahr 2017. Die Durchführung der Spitzabrechnung steht in der Verantwortung des Bundes. Die Länder haben derzeit keinen abschließenden Einblick insbesondere in die vom Bund definierte Zeitdauer, die bei der Spitzabrechnung berücksichtigt werden soll (siehe dazu Antwort zu Frage 4). Der Bund berücksichtigt in der Spitzabrechnung die Schutzsuchenden, die sich an das BAMF gewandt haben und dort einen Antrag auf Asyl gestellt haben. Die Abrechnung der Abschlagsbeträge wird vom Bund erstellt; es wird erwartet, dass in 2016 in etwa der Betrag zufließen wird, der auch als Abschlag ermittelt wurde. Rückläufige Zugangszahlen wirken sich zunächst nicht auf die Spitzabrechnung aus, da hierfür vielmehr auf die Bearbeitungskapazität des BAMF (erledigte Verfahren, anhängige Verfahren seit 01.01.2016) abgestellt wird. Die Verteilung funktioniert nach der Logik der Umsatzsteuer, d.h. die Zahl der Flüchtlinge und die Dauer des Aufenthalts in einem konkreten Land sind dabei unerheblich, da der Bundesdurchschnitt herangezogen wird. Sofern die Spitzabrechnung wider Erwarten dazu führen sollte, dass eine Überzahlung seitens des Bundes an die Länder vorliegt, so findet keine Rückzahlung, sondern eine Verrechnung mit folgenden Abschlagsbeträgen statt.

Bei der Pauschale von 670 EUR pro Monat handelt es sich lediglich aufgrund der zugrunde liegenden Statistikerhebung um einen bundesweiten Durchschnittswert, derjenigen Ausgaben, für die ein einzelfallbezogener Rechtsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) besteht. Es wird damit jedoch keine tatsächliche oder vollständige Kostendeckung sichergestellt. Es entstehen erhebliche Kosten für die Länder und Kommunen, die nicht einzelfallbezogen anfallen – und die daher auch nicht in die offizielle AsylbLG-Statistik einfließen –, obwohl sie de facto in unmittelbarem Zusammenhang mit der Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen entstehen (z.B. Kauf und die bauliche Herrichtung von Gebäuden, Kosten für Sozialarbeiter und Integrationshelfer, Sicherheits- und Bewachungsdienste, usw.). Zudem ist die Pauschale von 670 EUR pro Monat nicht dynamisiert und berücksichtigt insofern mögliche Kostensteigerungen nicht. Ferner werden bei den Personenzahlen nur diejenigen berücksichtigt, die im Verfahren des BAMF einen Asylantrag gestellt haben. Es existieren jedoch Personengruppen, die keinen Asylantrag beim BAMF stellen und dennoch Ausgaben in Bremen verursachen (z.B. Weiterreisende und insbesondere unbegleitete minderjährige Flüchtlinge). Diese Kosten wird die Freie Hansestadt Bremen selbst tragen müssen.

**11. Mit der Kostenübernahme für wie viele Personen im Asylverfahren in welcher Gesamtsumme durch den Bund rechnet der Senat für 2016? Welche Lebensunterhaltskosten nach Asylbewerberleistungsgesetz für wie viele Personen mit abgelehnten Asylanträgen wird der Senat Ende 2016 voraussichtlich selbst übernehmen müssen?**

Siehe Antwort 10. Berechnungen zu Leistungen für abgelehnte Asylbewerber liegen nicht vor und können aufgrund fehlender Daten nicht erfolgen.